



AMTSBLATT der STADT BERGA-WÜNSCHENDORF



kostenlose Verteilung in Albersdorf, Berga, Clodra, Cronschwitz, Dittersdorf, Eula, Großdraxdorf, Kleinkundorf, Markersdorf, Meilitz, Mildenfurth, Mosen, Obergießendorf, Pösneck, Tschirma, Untergießendorf, Untitz, Veitsberg, Wernsdorf, Wolfersdorf, Wünschendorf, Zickra mit Buchwald, Zossen, Zschorta

Jahrgang 1

Nummer 4

23. März 2024

Vogtland Philharmonie[®]
GREIZ • REICHENBACH

FRÜHLINGS KONZERT

Heitere und beschwingte Melodien aus Oper und Operette



Yvonne Friedli
Sopran



GMD Stefan Fraas
Dirigent & Moderation



Lisa Wolf
Violine

Sa. **20.04.24** | 17⁰⁰

KLUBHAUS BERGA

Tickets in der Stadtverwaltung 036623-6070



Die Vogtland Philharmonie wird mitfinanziert aus Haushaltsmitteln der Freistaaten Thüringen und Sachsen, der Landkreise Greiz und Vogtlandkreis, der Städte Greiz und Reichenbach, durch den Kulturraum Vogtland-Zwickau und unterstützt durch ihren Förderverein sowie zahlreiche Partner und Sponsoren.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Berga-Wünschendorf und der Ortsteile,

wie durch die Stadtverwaltung zugesagt, fand am 1. März 2024 die feierliche Wiedereröffnung des Rathauses im Ortsteil Wünschendorf nach erfolgter Sanierung statt.

260 T€ wurden investiert, davon ca. 100 T€ für die Erneuerung der Elektroleitungen und des Datennetzes. Nun wollen wir schnell den 2. Bauabschnitt folgen lassen, der Außen- und Eingangsbereich einschließlich des barrierefreien Zugangs. Dazu sind aber erst die Voraussetzungen mit dem Haushalt 2024/25 zu schaffen.

Ein besonderer Höhepunkt zur Einweihungsveranstaltung war die symbolische Scheckübergabe für die „Hochzeitsprämie“ und weitere Strukturhilfen an unsere Stadt in Höhe von 1,46 Mio € durch die Staatssekretärin Katharina Schenk vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.



Ihre Ernennungsurkunden erhielten am 4. März Harald Caba als 1. Ehrenamtlicher Beigeordneter und Frank Wöllner als 2. Ehrenamtlicher Beigeordneter, verbunden mit der Berufung zum Ehrenbeamten auf Zeit. Wir wünschen beiden viel Erfolg.

Dank des Holzbildhauers Thomas Nowacki entsteht zur Zeit der neue „Weiße Engel“ zur Aufstellung auf der Bastei im Ortsteil Berga.

Dabei wird er großartig vom städtischen Bauhof



unterstützt. Der alte Engel war 2023 Opfer von Vandalismus zum Opfer gefallen. Unser Ziel ist es, den Engel noch im ersten Halbjahr wieder an seinem angestammten Platz aufzustellen.

Das wird eine logistische Herausforderung, denn er wiegt so ca. 500 kg. Doch wir sind optimistisch, dass er bald seine schützenden Flügel über die Stadt Berga-Wünschendorf ausbreiten wird.

Nun freuen wir uns auf die bevorstehenden Ereignisse. Osterpfad Vogtland mit seinen 11 Standorten, der schönsten Osterkrone in Berga, gestaltet vom Team Osterbrunnen, der Eröffnung des Märchenwaldes in Wünschendorf, das Frühlingskonzert der Vogtlandphilharmonie, um nur einige zu nennen.

Das Team der Stadtverwaltung wird auch weiterhin das Bestmögliche zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens in der Stadt und den Ortsteilen geben und Ihnen als zuverlässiger Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Bitte kommen Sie mit Ihren Anliegen, Problemen und Vorschlägen auf uns zu.

Bitte beachten Sie, dass die Aktualität des Amtsblattes bedingt durch den Redaktionsschluss schon einige Tage zurückliegt. Neuere Informationen erhalten Sie auf der Homepage unserer Stadt unter www.stadtbw.de.

Schauen wir miteinander und optimistisch in die Zukunft und bleiben Sie gesund.

Ihr Beauftragter Bürgermeister
Heinz-Peter Beyer

Amtliche Bekanntmachungen

Thüringer Kommunalwahlen 2024

Amtliche Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtratsmitglieder

1. In der Stadt Berga-Wünschendorf sind am 26. Mai 2024 **zwanzig Stadtratsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **zwanzig Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter

berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
 - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat der Stadt Berga-Wünschendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt neunzig Unterschriften**). Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Berga/Elster und/oder Wünschendorf/Elster im Gemeinderat/Stadtrat vertreten waren.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder

Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

- Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf

im Rathaus Berga, Am Markt 2, 07980 Berga-Wünschendorf, Bürgerbüro

Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und

im Rathaus Wünschendorf, Poststr. 8,
07570 Berga-Wünschendorf, Bürgerbüro

Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
- Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Stadt Berga-Wünschendorf, Frau Heike Kratzsch, Am Markt 2, 07980 Berga-Wünschendorf, Zimmer 2.08 einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

- Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.
- Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Berga-Wünschendorf unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Berga-Wünschendorf zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
- Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
- Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Berga-Wünschendorf, 06.03.2024

gez. Heike Kratzsch
Wahlleiterin

Thüringer Kommunalwahlen 2024

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

zur Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteiles Berga

- In der Stadt Berga-Wünschendorf sind am 26. Mai 2024 **zehn Ortsteilratsmitglieder für den Ortsteil Berga** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung haben; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische

Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorläufigen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **zwanzig Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen

Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat der Stadt Berga-Wünschendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt fünfzig Unterschriften**). Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Berga/Elster und/oder Wünschendorf/Elster im Gemeinderat/Stadtrat vertreten waren.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf

im Rathaus Berga, Am Markt 2, 07980 Berga-Wünschendorf, Bürgerbüro

Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und

im Rathaus Wünschendorf, Poststr. 8,
07570 Berga-Wünschendorf, Bürgerbüro

Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
- Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Stadt Berga-Wünschendorf, Frau Heike Kratzsch, Am Markt 2, 07980 Berga-Wünschendorf, Zimmer 2.08 einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

- Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
- Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Berga-Wünschendorf unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Berga-Wünschendorf zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
- Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte

Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

- Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Berga-Wünschendorf, 06.03.2024

gez. Heike Kratzsch
Wahlleiterin

Thüringer Kommunalwahlen 2024

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

zur Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteiles Wünschendorf

- In der Stadt Berga-Wünschendorf sind am 26. Mai 2024 **zehn Ortsteilratsmitglieder für den Ortsteil Wünschendorf** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung haben; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **zwan- zig Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat der Stadt Berga-Wünschendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tra-

gen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt fünfzig Unterschriften**). Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Berga/Elster und/oder Wünschendorf/Elster im Gemeinderat/Stadtrat vertreten waren.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf im Rathaus Berga, Am Markt 2, 07980 Berga-Wünschendorf, Bürgerbüro
- | | |
|-------------------|------------------------------------|
| Dienstag | von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| | und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Donnerstag | von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Freitag | von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
- und

im Rathaus Wünschendorf, Poststr. 8,
07570 Berga-Wünschendorf, Bürgerbüro

Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr,

durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

- Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Stadt Berga-Wünschendorf, Frau Heike Kratzsch, Am Markt 2, 07980 Berga-Wünschendorf, Zimmer 2.08 einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

- Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
- Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Berga-Wünschendorf unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Berga-Wünschendorf zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
- Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
- Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Berga-Wünschendorf, 06.03.2024

gez. Heike Kratzsch
Wahlleiterin

Thüringer Kommunalwahlen 2024

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

zur Wahl des Bürgermeisters

- In der Stadt Berga-Wünschendorf wird am 26. Mai 2024 ein **hauptamtlicher Bürgermeister** gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur **einen Bewerber** enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt einhundert Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einla-

derung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat der Stadt Berga-Wünschendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt neunzig Unterschriften**). Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Berga/Elster und/oder Wünschendorf/Elster im Gemeinderat/Stadtrat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf

im Rathaus Berga, Am Markt 2, 07980 Berga-Wünschendorf, Bürgerbüro

Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und

im Rathaus Wünschendorf, Poststr. 8,
07570 Berga-Wünschendorf, Bürgerbüro

Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage

sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Stadt Berga-Wünschendorf, Frau Heike Kratzsch, Am Markt 2, 07980 Berga-Wünschendorf, Zimmer 2.08 einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Berga-Wünschendorf unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Berga-Wünschendorf zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Berga-Wünschendorf, 06.03.2024

gez. Heike Kratzsch – Wahlleiterin

Informationen für Unionsbürger zur Europawahl

Vom 06. bis 09. Juni 2024 findet in der Europäischen Union die Zehnte Direktwahl des Europäischen Parlaments statt, in Deutschland **am Sonntag, dem 9. Juni 2024**.

Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten, die in Deutschland wohnen, können entweder in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat oder in ihrem Wohnsitz-Mitgliedstaat Deutschland an der Europawahl teilnehmen. Jeder darf aber nur einmal wählen.

Für die Wahlteilnahme in Deutschland müssen Sie sich in das Wählerverzeichnis Ihrer deutschen Wohnsitz-Gemeinde eintragen lassen. Sie erhalten dann auch in Zukunft automatisch hier Ihre Wahlbenachrichtigung für die künftigen Europawahlen.

Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen Sie im Rathaus ihres Wohnorts

bis spätestens zum 19. Mai 2024 (Sonntag)

einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Den Antrag können Sie auch per Post an die Gemeinde senden. (Bitte beachten Sie die allgemeinen Öffnungszeiten und Postlaufzeiten!)

Das Formular und ein Merkblatt erhalten Sie unter www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2024/informationen-waehler/uni-onsbuerger.html oder bei ihrer örtlichen Gemeindeverwaltung.

Weitere Informationen zur Wahlteilnahme erhalten Sie in allen Amtssprachen der EU unter www.bmi.bund.de/europeans-vote-in-germany.

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses der Stadt Berga-Wünschendorf

Der Wahlausschuss der Stadt Berga-Wünschendorf für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Berga-Wünschendorf, des Bürgermeisters der Stadt Berga-Wünschendorf, der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteiles Berga und der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteiles Wünschendorf am 26. Mai 2024 tritt zu folgenden Sitzungsterminen im Sitzungszimmer des Rathauses in Berga (Raum 3.05), Am Markt 2, 07980 Berga-Wünschendorf, zusammen:

Termin	Gegenstand der Sitzung
23.04.2024, 18.00 Uhr	Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen sowie Beschlussfassung über die Zulassung
30.04.2024, 18.00 Uhr	nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen (findet nur bei Einwendungen statt)
28.05.2024, 18.00 Uhr	Feststellung des Wahlergebnisses
11.06.2024, 18.00 Uhr	Feststellung des Wahlergebnisses im Falle einer Stichwahl (findet nur bei einer Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters statt)

Die Sitzungen sind öffentlich. Der Zutritt zu den Sitzungen ist für jedermann frei.

Berga-Wünschendorf, 06.03.2024

gez. Heike Kratzsch
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung des geschützten Landschaftsbestandteils

„Weidatal zwischen Weida und Wünschendorf

in der Gemarkung Veitsberg der Stadt Berga-Wünschendorf und in der Gemarkung Weida, der Stadt Weida.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) wird der Entwurf der Verordnung mit den dazugehörigen Karten ab dem

02.04.2024

für die Dauer eines Monats in den Stadtverwaltungen der beiden Städte Berga-Wünschendorf und Weida sowie im Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde, öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Unterlagen werden außerdem auf den Internetseiten der beiden Stadtverwaltungen (www.weida.de; www.stadt-berga.de) und des Landkreises Greiz (www.landkreis-greiz.de) in dieser Zeit veröffentlicht.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist elektronisch an umweltamt@landkreis-greiz.de bzw. schriftlich oder zur Niederschrift

- in der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf, Standort Berga, Am Markt 2, 07980 Berga-Wünschendorf
- in der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf, Standort Wünschendorf, Poststraße 2, 07570 Berga-Wünschendorf
- in der Stadtverwaltung Weida, Markt 1, 07570 Weida oder
- beim Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz

vorgebracht werden.

Greiz, den 06.03.2024

gez. Schweinsburg – Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung zur Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossenschaft Berga/Elster.

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Berga/E.

am 29.02.2024

im Dorfgemeinschaftshaus Obergeißendorf,

wurden durch Abstimmung der Jagdgenossen nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Berga/Elster wurde einstimmig beschlossen.
2. Der Jagdvorstand und die Kassenführerin der Jagdgenossenschaft Berga/Elster wurden einstimmig entlastet.

Sebastian Lanta, Jagdvorsteher

E i n l a d u n g zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Clodra

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Clodra

am 10.04.2024 um 20.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Zickra

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzliche

E i n l a d u n g

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Kassenbericht für das Jagdjahr 2023/2024
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2023/2024
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrags und den Zeitpunkt der Auszahlung

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Da eine Erbgemeinschaft sich nur durch eine Stimme und entsprechende Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbgemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

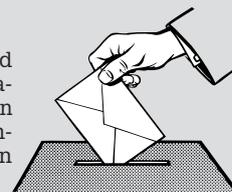
gez. Thomas Schaller – Jagdvorsteher

– Ende amtlicher Teil –

Informationen aus dem Rathaus

Wahlhelfer gesucht!

Das Jahr 2024 ist in Thüringen und in der neu gegründeten Stadt Berga-Wünschendorf ein Superwahljahr. An drei Terminen werden die Wählerinnen und Wähler an die Wahlurnen gerufen.



Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen mit der Wahl des Bürgermeisters, des Stadtrates, der Ortsteilräte der Ortsteile Berga sowie Wünschendorf, des Landrates und Kreistages statt. Am 9. Juni 2024 folgen dann die Wahl des Europäischen Parlaments und eventuelle Stichwahlen aus der Kommunalwahl. Und am 1. September 2024 wird noch der Thüringer Landtag neu gewählt. Auch die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Berga steht in diesem Jahr noch an, ist aber noch nicht auf einen Termin festgesetzt.

Diese Vielzahl an Wahlen fordert alle heraus und es werden zur ordnungsgemäßen Durchführung mit einem reibungslosen Verlauf der Stimmabgabe und der Stimmenauszählung für jeden Wahltermin mindestens 100 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt. Demokratie lebt vom Mitmachen und gesucht werden zahlreiche ehrenamtliche Helfer zur Bildung von 13 Wahlvorständen inkl. Briefwahl im gesamten Stadtgebiet. Vorkenntnisse sind für diese interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit keine erforderlich, die Personen müssen allerdings wahlberechtigt sein. Das heißt, Wahlhelfer für die Kommunalwahl und die Europawahl müssen mindestens 16 Jahre alt sein, für die Landtagswahlen ist dann ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich. Der Hauptwohnsitz sollte in der Stadt Berga-Wünschendorf liegen. Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sowie Leiter einer Aufstellungsversammlung für die Gemeindewahl oder eine der gleichzeitig stattfindenden Gemeindewahlen können nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß der Hauptsatzung der Stadt Berga-Wünschendorf und bei verbundenen Wahlen erhöht sich das sogenannte Erfriechungsgeld.

Interessierte sind eingeladen und aufgefordert, sich möglichst kurzfristig bei der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf zu melden. Dies kann sowohl telefonisch unter der 036623/607-28 oder 607-29 (Frau Kratzsch bzw. Frau Wagner) oder auch per E-Mail unter wahlen@stadtbw.de geschehen.

Alle Wahlhelfer erhalten etwa einen Monat vor dem Wahltermin ein Berufungsschreiben mit weiteren Informationen. Es werden auch noch Schulungen angeboten, um das notwendige Wissen für den Ablauf am Wahltag und die Auszählung zu vermitteln.

Pressemitteilung

Nr. 15/ 2024 – 27.02.2024

Bürger und Unternehmen der Stadt Berga-Wünschendorf werden ab 01.04.2024 durch die Agentur für Arbeit in Greiz betreut

Wie die Arbeitsagentur Thüringen Ost mitteilt, ergeben sich im Zusammenhang mit der Fusion der Kommunen Berga und Wünschendorf mit Wirkung ab 01.04.2024 für Kunden der Arbeitsagentur eine Änderung der zuständigen Geschäftsstelle. Künftig werden alle Bürger und Unternehmen der neuen Stadt Berga-Wünschendorf durch die Mitarbeiter der Agentur für Arbeit in Greiz, Bruno-Bergner-Str. 19/20; 07973 Greiz betreut. Das Jobcenter Greiz ist ein kommunales Jobcenter und trifft hierzu eigene Regelungen.



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Thüringen Ost

bringt weiter.

Information aus dem Rathaus

**Auf Grund des Feiertages
am Freitag, 29.03.2024 (Karfreitag),
findet unser Wochenmarkt in Berga-Wünschendorf
in Berga, bereits am Donnerstag, 28.03.2024 statt.**

Wir bitten um Beachtung!

Ihre Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf

Neues aus unseren Bauhöfen der Stadt Berga-Wünschendorf

Emsig wurde in den letzten Wochen in unserer neuen Stadt viel erledigt und auf den Weg gebracht.

Unsere beiden Bauhöfe waren neben der Absicherung des Winterdienstes und der Reinigung bzw. Entsorgung unseres Mülls damit beschäftigt, den Gehölzschnitt in unseren nunmehr 24 Ortslagen auch teilweise gemeinsam zu erledigen.

- Zahlreiche Umzugskisten mit Akten und Mobiliar wurden von der VG Ländereck zuerst ins Bergaer Rathaus und schließlich zum 01.03.2024 nach Fertigstellung der Sanierung des Wünschendorfer Rathauses teilweise dorthin transportiert.
- Die Straßenbeleuchtung in Wernsdorf wurde weiter ausgebaut. Die Solarleuchten in Wünschendorf konnten durch die Zusammenarbeit beider Bauhöfe gebaut und in Betrieb genommen werden.
- Die von Wildschweinen zerstörte Wiese vor dem Häftlingsfriedhof auf dem Baderberg in Berga musste sehr aufwendig wieder begründet und eingeebnet werden, um eine Grünflächenpflege in der Vegetationszeit zu ermöglichen.
- Die Märchenspiele für den Märchenwald in Wünschendorf wurden repariert und gewartet, damit in der kommenden Saison auch alles funktioniert.
- Der Bauhof unterstützt beim Aufbau der Osterkrone im Park und dem Schmücken der öffentlichen Gebäude in Berga für das anstehende zweiwöchige Osterevent.
- Für die Lagerhalle (ehemals MAB) neben dem Bergaer Bauhofgelände wurden die Vorbereitungen zum Toreinbau gebaut. Auch konnte wieder ein Teil des Zaunes um den Bauhof erneuert werden.
- Der Weg zur Clodramühle wurde repariert, damit das Ausflugsziel nach den Wintermonaten wieder sicher erreicht werden kann.

Das teilweise sonnige Wetter hat auch so manchen hinter dem Ofen hervorgehockt. Die ersten Initiativgruppen, z.B. unsere Wolfendorfer Dynamos, haben bereits ihr Zaunbauprojekt mit Unterstützung des Bauhofs in Angriff genommen. Danke dafür – ihr geht mit gutem Beispiel voran!

Jetzt werden die Spielplätze überprüft und instandgesetzt oder teilweise erneuert sowie die Pflanzinseln in der Bahnhofstraße in Angriff genommen.

Der Zaunbau am Sportplatz hat mit Unterstützung des Sportvereines bereits begonnen und soll bis zum Jubiläum fertig sein.

Es gibt viel zu tun ... deshalb packen wir es an!

Im Rathauspark in Berga bewegt sich was...

Wer mit offenen Augen in letzter Zeit durch unsere Stadt gegangen ist, dem ist aufgefallen, dass im Park vor dem Rathaus Veränderungen stattgefunden haben.

Das bezieht sich nicht wie angenommen zu dieser Jahreszeit auf unsere wunderschöne Osterkrone, die wieder zahlreiche Besucher in unser Stadt lockt.

Die bereits stattgefunden und nach der Osterkrone anstehenden Veränderungen beziehen sich auf die Umgestaltung bzw. Neugestaltung unseres historischen Rathausparks.

Ja historisch, denn an dieser Stelle stand einst das Rathaus von Berga.

Wer sich genauer dazu informieren möchte, bekommt umfassende Auskünfte bei unserem Heimat- und Geschichtsverein, der emsig die Geschichte unserer Stadt fortschreibt.

Im Herbst und Frühjahr konnten die ersten Vorbereitungen ausgeführt werden, indem der Rhododendron fachgerecht eingekürzt wurde.

Ebenfalls wurden die Bäume, die über Jahre sich wild angesiedelt oder krank waren, entfernt.

Das Konzept zur Neugestaltung wurde schon vor vielen Jahren durch sach- und fachkundige Vertreter unserer Stadt erarbeitet, welches wir jetzt wieder zur Umsetzung aufgriffen.

Der Park wird nach den Osterfeiertagen ein wenig wie eine Baustelle erscheinen, was sich daraus ergibt, dass im oberen Teil des Parks geplant ist, die „Wildanwuchsfläche“ zu bereinigen und die noch vorhandenen Wurzelstöcke zu beseitigen.

Für die Neuanpflanzungen von einer Pyramideneiche sowie von vier Winterlinden wird im Vorfeld, begründet durch die Vergangenheit des Parks, das Landesamt für Denkmalpflege sowie unser Heimat und Geschichtsverein beteiligt, um beim Ausheben der Pflanzgruben eventuelle Zeitzeugen nicht zu zerstören bzw. fachgerecht zu sichern.

Drei neu gesponserte Bänke werden ebenfalls zusätzlich unseren Park bereichern.

Zeitnah werden einzelne Pflanzinseln, bestehend aus Azaleengruppen, einer Magnolie und kleinen Pflanzbeeten, angelegt. Die lückenhafte Umfassung wird im Herbst abschließend stark eingekürzt, um ein einheitliches Wachstum der Hecke zu konzipieren.

Kurz zusammengefasst, viele Ideen sind auf den Weg gebracht, auf deren Umsetzung wir alle gespannt sein dürfen...

Die Feuerwehr Berga/Elster informiert

FREIWILLIGE 112
FEUERWEHR Berga/E.

27. April
2024

Maibaumstellen &
Tag der offenen Tür

Für das leibliche Wohl
ist gesorgt!

VORSTELLUNG
DER TECHNIK
Technische
Hilfeleistung,
Brand- und
Katastrophenschutz

BEGINN ab 15.00 Uhr
FEUERWEHRGERÄTEHAUS

Maibaumstellen
ca. 18:00 Uhr

Fackelumzug
ca. 20:00 Uhr

Rundfahrten mit dem
Feuerwehrauto

Schiedsstelle des Ortsteils Berga

Am Markt 2,

07980 Berga-Wünschendorf

Schiedsmann: Matthias Thoß

Kontakt: 03 66 23 / 2 15 05 oder 03 66 23 / 60 70

Geburtstage & Jubiläen

Glückwünsche an die JUBILARE

Die Stadtverwaltung gratuliert nachträglich sehr herzlich allen Ehe- und Altersjubilaren und wünscht Ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-methodistische Kirche
Bezirk „Thüringer Vogtland“
Gemeinde Waltersdorf-Berga

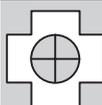


Gottesdienste in Waltersdorf und Berga

- Sonntag 24.03.** Einladung zu den Gottesdiensten nach Langenwetzendorf (09.00) od. Greiz (10.30) (Pastor Hendrik Walz)
- Karfreitag 29.03.**
09.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Waltersdorf (Pastor Hendrik Walz)
- Ostern 31.03.**
10.30 Uhr Bezirksfestgottesdienst in Greiz (gemeinsames Frühstück um 09.00 Uhr) (Pastor Hendrik Walz)
- Sonntag 07.04.**
10.30 Uhr Gottesdienst in Berga (Pastor Hendrik Walz)
- Sonntag 14.04.**
09.00 Uhr Gottesdienst in Waltersdorf (Pastor Hendrik Walz)
- Sonntag 21.04.**
09.00 Uhr Gottesdienst in Berga (Pastor Hendrik Walz)
- Sonntag 28.04.** Bez.-Gottesdienst in Langenwetzendorf (Pastor Hendrik Walz)

Regelmäßige und besondere Veranstaltungen

- Posaunenchor** freitags 17.00 Uhr in Waltersdorf
Pfadfinder 23.03. und 27.04., 14.00 bis 17.00 Uhr in Waltersdorf
- Donnerstag 28.03.**
18.30 Uhr Gemeinsames Abendbrot mit Abendmahl zum Gründonnerstag in Waltersdorf
- Zionskirche Waltersdorf:**
Am Mühlberg 19, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, OT Waltersdorf
Gemeinderaum Berga: August-Bebel-Str. 30, 07980 Berga/Wünschendorf
Pastor: Hendrik Alexander Walz, Am Mühlberg 18
07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Tel. 036623/20724
- Weitere Informationen siehe Homepage über www.emk.de und www.emk-ojk.de



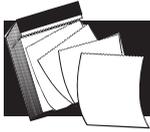
VEITSGLOCKEN

Kirchennachrichten für die
Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Veit zu Wünschendorf/Elster

- Freitag 29.03.24 Karfreitag**
- 9:00 St. Marien Schömburg **Karfreitagsliturgie**
9:00 Kirche Hilbersdorf **Karfreitagsliturgie**
10:00 St. Marien **Karfreitagsliturgie**
10:00 St. Nicolai Mosen **Karfreitagsliturgie**
10:00 St. Nikolaus Köckritz **Karfreitagsliturgie**
11:00 Erlöserkirche Niebra **Karfreitagsliturgie**
13:00 St. Nikolaus Schüptitz **Karfreitagsliturgie**
14:00 Christuskirche **Karfreitagsliturgie**
Hohenölsen **Karfreitagsliturgie**
15:00 Pfarrkirche St. Veit **Karfreitagsliturgie**

- Samstag 30.03.24 22:00** Pfarrkirche St. Veit **Feier d. Hl. Osternacht**
- Sonntag 31.03.24 Hl. Osterfest – 1. Feiertag**
- 6:00 St. Anna Steinsdorf **Feier d. Hl. Osternacht Gottesdienst**
8:30 St. Nikolaus Köckritz **Gottesdienst**
10:00 St. Nicolai Mosen **Gottesdienst**
10:00 Pfarrkirche St. Veit **Gottesdienst**
14:00 St. Johannis Teichwitz **Gottesdienst**
15:30 St. Peter+Paul Wolfersdorf **Gottesdienst**
17:00 St. Marien Endschütz **Gottesdienst**
- Montag 01.04.24 Hl. Osterfest – 2. Feiertag**
- 8:30 St. Elisabeth Letzendorf **Gottesdienst**
10:00 Pfarrkirche St. Veit **Gottesdienst**
- Dienstag 02.04.24 keine Laudes
Mittwoch 03.04.24 kein Gottesdienst
Donnerstag 04.04.24 kein Gottesdienst
Freitag 05.04.24 kein Gottesdienst
- Samstag 06.04.24 18:00** Erlöserkirche Niebra **Gottesdienst**
- Sonntag 07.04.24 Quasimodogeniti – Weißer Sonntag**
- 10:00 Pfarrkirche St. Veit **Gottesdienst**
17:00 St. Marien Endschütz **Gottesdienst**
- Dienstag 09.04.24 keine Laudes
Mittwoch 10.04.24 kein Gottesdienst
Donnerstag 11.04.24 kein Gottesdienst
Freitag 12.04.24 19:00 Martin-Luther-Haus **Gottesdienst**
Samstag 13.04.24 18:00 Kirche Hilbersdorf **Gottesdienst**
- Sonntag 14.04.24 Misericordias Domini – Der gute Hirt**
- 10:00 Pfarrkirche St. Veit **Gottesdienst**
15:00 Pfarrhaus Steinsdorf **Gottesdienst**
17:00 St. Marien Endschütz **Gottesdienst**
Dienstag 15.04.24 8:30 Martin-Luther-Haus **Laudes + Frühstück**
Mittwoch 17.04.24 17:00 St. Martini Großfalka **Gottesdienst**
18:00 St. Nicolai Mosen **Gottesdienst**
Donnerstag 18.04.24 18:00 St. Marien Schömburg **Gottesdienst**
19:00 St. Nikolaus Schüptitz **Gottesdienst**
- Freitag 19.04.24 10:00 Pflegeheim Burkersdorf **Gottesdienst**
19:00 Martin-Luther-Haus **Gottesdienst**
- Samstag 20.04.24 18:00** St. Peter+Paul Wolfersdorf **Gottesdienst**
- Sonntag 21.04.24 Jubilate**
- 10:00 Pfarrkirche St. Veit **Gottesdienst**
14:00 St. Barbara Untitz **Gottesdienst**
17:00 St. Marien Endschütz **Gottesdienst**
Dienstag 23.04.24 8:30 Martin-Luther-Haus **Laudes + Frühstück**
Mittwoch 24.04.24 18:00 Großdraxdorf **Gottesdienst**
Donnerstag 25.04.24 18:00 St. Nikolaus Köckritz **Gottesdienst**
Freitag 26.04.24 19:00 Martin-Luther-Haus **Gottesdienst**
Samstag 27.04.24 kein Gottesdienst
- Sonntag 28.04.24 Cantate**
- 10:00 Pfarrkirche St. Veit **Gottesdienst**
14:00 Christuskirche Hohenölsen **Gottesdienst**
15:00 St. Anna Steinsdorf **Gottesdienst**
17:00 St. Marien Endschütz **Gottesdienst**
Dienstag 30.04.24 8:30 Martin-Luther-Haus **Laudes + Frühstück**
19:00 Pfarrkirche St. Veit **ORGELKONZERT mit Matthias Grünert, Kantor an der Frauenkirche Dresden**





Veranstaltungen

OSTERKRONENFEST



**in Wolfersdorf
auf der Osterwiese
am 23. März 2024
15.00 Uhr – 20.00 Uhr**

Euch erwartet:

- die dekorativ geschmückte Osterkrone
- ein schön dekoriertes Osterbrunnen
- viele Schaukästen mit kunstvoll gestalteten Ostereiern in verschiedenen Techniken und zu bestimmten Themen
- Osterbögen mit verschiedenen Gestaltungstechniken der Eier
- der Hasenstall
- der Hühnerstall und die vielen verschiedenen Osterhasen sowie andere Osterbasteleien aus Stroh und Heu
- der geschmückte Osterbaum der Kindergartenkinder
- ein kleines Programm des Kindergartens
- der Fanfarenzug Teichwolframsdorf spielt
- Essen und Trinken



Wir laden dazu herzlich ein:

Frauenverein und Feuerwehrverein

Abschlussveranstaltung Osterpfad-Vogtland

Wie bereits im vergangenen Jahr wird nach Ostern im Klubhaus Berga, der Hauptstadt des Osterpfad-Vogtland, eine stimmungsvolle Abschlussveranstaltung am 6. April stattfinden.

Dieser bunte Nachmittag soll auch ein Dankeschön an all die fleißigen Helfer werden.

Er startet 14 Uhr mit der Laienspielgruppe „De' Scherzkekse“ und ihrem Programm „Ein Eierlikör geht immer ...“. Lustige Szenen und skurrile Figuren erwarten das Publikum.

Ab 15 Uhr wird Kaffee und leckerer Kuchen serviert. Danach werden die Samab-Kinder aus Altenburg mit ihren Trommelwirbeln ein echtes Highlight gestalten.

Kartenvorverkauf: ab 25. März in der Drogerie Berlin und im Klubhaus zu den jeweiligen Öffnungszeiten

Kartenpreis: 7,00 € (Im Preis enthalten sind Kaffee und Kuchen, das Programm und der Eintritt für die Ausstellung.)

Frühlingskonzert mit der Vogtland Philharmonie im Klubhaus Berga-Wünschendorf

Für Samstag, 20. April 2024, lädt die Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf zum alljährlichen Frühlingskonzert mit der Vogtland Philharmonie ein. Zusammen mit der Schweizer Sopranistin Yvonne Friedli präsentieren die Musikerinnen und Musiker ab 17.00 Uhr im Bergaer Klubhaus Werke wie die Aria der Lourette aus Giacomo Puccinis *Gianni Schicchi*, das „Vilja-Lied“ aus Franz Lehárs oder die Juwelenarie aus Charles Gounods *Faust Die lustige Witwe*. Außerdem wird die junge Straßberger Nachwuchsgewigerin Lisa Wolf Stücke von Henri Vieuxtemps zu Gehör bringen. Abgerundet wird das Programm von Orchesterkompositionen wie Leroy Andersons „The Irish Washerwoman“ oder dem *Florentiner Marsch* von Julius Fučík.

Das Konzert steht unter Leitung von Dirigent Simon Edelmann. Karten gibt es in der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf, Am Markt 2, 07980 Berga-Wünschendorf, Telefon 036623-6070.

Der Kartenpreis beträgt 20 €, Ermäßigung 17 € (Schwerbeschädigt). Beginn 17.00 Uhr, Einlass ab 16.00 Uhr.

Weitere Termine und Infos unter www.v-ph.de.

Kindergartennachrichten

Kindertagesstätte „Pusteblume“ Wolfersdorf

Hallo liebe Leser und Leserinnen,

hier sind wir wieder, die Wolfersdorfer Pusteblumen.

Der Frühling ruft und unser Haus wurde frühlinghaft geschmückt, bunte Bilder verzieren unsere Fenster und der Flur ist schön geschmückt. Die Vögel naschen die letzten Reste aus unserem Vogelhäuschen und wir genießen die ersten langen Sonnenstrahlen. Wir freuen uns, dass wir endlich wieder länger unseren tollen Garten nutzen und ausgiebige Spaziergänge durch das Dorf machen können. Dabei haben wir schon allerhand neue Frühblüher entdeckt.

Was war das Staunen groß, als einer unserer Vorschüler einen Hauer vom Hängebauchschwein stolz präsentierte. Sofort mussten alle Details über diese Schweine herausgefunden werden. Im Anschluss daran falteten die Kinder mit ihrer Erzieherin selbst ein rosa Schwein und diese schmückten nun unseren Hausflur.



Alles ist bereit für die Osterkrone, der Baum wurde schon mit tollen bunten Eiern geschmückt. Die Kinder lernen fleißig ihre Texte und freuen sich auf ihren Auftritt. Dieser findet am Samstag, den 23.03.2024 statt. Sie sind alle ganz herzlich eingeladen, unser schönes Programm und die toll geschmückte Osterkrone zu bestaunen.

Viele liebe Grüße, die Kinder der Kita „Pusteblume“

Schulnachrichten

Grundschule Berga

Mit den ersten Frühlingstagen starteten unsere Grundschulkin- der in die zweite Hälfte des Schuljahres 2023/24 und genießen nun wieder unser tolles Außengelände mit Spiel- und Sportplatz in vollen Zügen.

Bevor es am Freitag vor den Winterferien die ersten Zeugnisse für unsere Erstklässler gab, stand am Mittwoch, dem 07.02.2024, ein musikalisches Highlight auf dem Programm. Mit ihrem fröhlichen Kindermusiktheater brachte Frau Heimrath Stimmung in die Aula. Die Jungs und Mädchen begaben sich im Theaterstück „Mach mit – bleib fit!“ auf die Reise in den menschlichen Körper. Gemeinsam mit der Ärztin Dr. Helfefix und dem Erfinder Professor Knifflig versuchten sie, einer geheimnisvollen Krankheit auf den Grund zu gehen. Dabei lernten die Kinder viel über die Funktionsweise ihres Körpers und dessen Gesunderhaltung kennen.



Winterferien im Hort

Die Schlitten mussten auch in diesem Jahr zuhause bleiben ..., dafür konnten wir 2 Tage ausgiebig die Faschingszeit feiern. Am Montag lud der BCV ins Klubhaus ein. Gemeinsam mit den Kitakindern sahen wir uns die Tanzeinlagen der verschiedenen Gruppen des BCV an, spielten, tanzten und sangen zusammen und sammelten fleißig Süßigkeiten.

Am Dienstag ging es bei „Faschingsallerlei“ im Hort weiter, manches Kind wechselte sogar das Kostüm dafür. An verschiedenen Stationen konnte man sich Schminken und Glitzertatoos machen lassen, wurden „Konfettiteilchen“ gebacken, bei flotten Liedern getanzt und gespielt. Wer ganz mutig war, ließ sich bei der Faschingshochzeit sogar „trauen“.

Zauberer Klaus besuchte uns am Mittwoch in der Aula der Schule, die Kita-Kinder waren auch mit dabei. Alle Kids waren begeistert, dem Zauberer bei seiner Show helfen zu können, einige wurden auch als Assistenten auf die Bühne geholt. Es gab noch viel Beifall und den ganzen Tag wurde noch gerätselt, wie er die Tricks wohl gemacht hat.

Am Donnerstag gab es „Escape-Room-Spaß“ im Schulhaus.

3 Teams gingen auf Schatzsuche. Sie mussten Aufgaben Schritt für Schritt lösen, um einen Zahlencode zu finden, der die Schatzkisten öffnete und den begehrten Inhalt am Verteilen freigab. Anders als im echten „Escape-Room“ war es bei uns nicht dunkel und die Räume nicht verschlossen.

Mit dem Spielzeugtag klang die Woche aus. Gemeinsames Spielen mit den von zuhause mitgebrachten Schätzen macht immer allen Kindern viel Spaß.

Für den Start ins 2. Schulhalbjahr wünschen wir allen Kindern viel Erfolg und Freude beim Lernen.

Hortteam der GS Berga

Vereine und Verbände

Vorbereitung der Sommerparty und der Kirmes 2024

Gerade hat der Frühling begonnen, aber schon jetzt bereiten wir, die Mitglieder des Brauchtums- und Kirmesvereins Berga/E. e.V., die Sommerparty und die Kirmes 2024 vor.

Sommerparty am 13.07.2024
Kirmes vom 01. – 09.09.2024

Wir wollen beide Veranstaltungen wieder zu einem vollen Erfolg werden lassen und brauchen dazu natürlich auch die Unterstützung der Einwohner der jetzt gemeinsamen Stadt Berga-Wünschendorf und unserer internationalen Partnerstädte. Es ist uns ein großes Anliegen, zusammen diese Feste vorzubereiten und durchzuführen.

Insbesondere sprechen wir die **Kindertagesstätten** und **Grundschulen** an, denn auch in diesem Jahr wird es wieder eine „**Internationale Galerie der kleinen Künstler**“ geben. Es war im vergangenen Jahr eine große Freude, die Exponate des Mal- und Bastelwettbewerbes zu bestaunen. In diesem Jahr lautet das Motto: „**Mein schönster Platz in meinem Heimatort**“.

Der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt.

Einsendeschluss ist der 23. August 2024.

Schön wäre auch eine Beteiligung möglichst vieler Gruppen zum Fackelumzug am 07.09.2024 und zum Festumzug sowie zum Kirmesprogramm im Festzelt am 8. September 2024.

Wettbewerbe gibt es – wie schon schöne Tradition – um die beste Bergaer Marmelade (selbstgeköcht) und den besten Hohlunderschnaps dieses Jahres.

Weitere Informationen folgen in jeder folgenden Berga-Wünschendorfer Zeitung.

Wer Interesse hat, bei uns aktiv mitzuwirken – insbesondere auch aus dem Ortsteil Wünschendorf und den umliegenden Gemeinden – kann sich gern bei uns melden, vielleicht auch mal an einer Sitzung unseres Vereins teilnehmen.

Für Ideen und Initiativen sind wir sehr dankbar. Erreichbar sind wir u. a. über Mario Heine, Tel. 036623-25115 oder auch Petra Kießling, Tel. 0170-3804979 oder per E-Mail: petrakiessling@web.de sowie über jeden unserer Vereinsmitglieder.

Wir wünschen allen ein fröhliches, gesundes Osterfest, den Kindern einen fleißigen Osterhasen und ein paar schöne Feiertage in Berga-Wünschendorf.

Brauchtums- und Kirmesverein
Berga/E. e.V.



Frohe Ostern wünschen Eure
Rassekaninchenzüchter
T19 Berga/Elster e.V.!

Allen einen fleißigen Osterhasen und
viel Erfolg beim Suchen!

Ostergruß der AWO

Wie in jedem Jahr, so auch in diesem, sind die Aktivitäten für den seit vielen Jahren bestehenden Osterpfad in vollem Gange. Neben den zahlreichen am Geschehen beteiligten Vereinen und Privatpersonen wird auch der AWO Ortsverein Berga wieder aktiv dabei sein.

Die schon seit vielen Jahren bestehenden Handarbeits- und Keramikzirkel, die nicht nur Ostern aktiv sind, werden in diesem Jahr ihre Pforten öffnen und mit einem kleinen österlichen Angebot aus Keramik und handgefertigten Erzeugnissen die Besucher unserer Stadt erfreuen.

Wir laden alle Einwohner und Gäste zu einem **Osterbasar** in das Rathaus der Stadt, 1. Eingang rechts **vom 29. – 31.03.2024 in der Zeit ab 10.00 Uhr** herzlich ein.

**Wir wünschen allen Mitgliedern
des AWO Ortsvereines
ein frohes Osterfest.**

AWO Vorstand – Ortsverein Berga



Verein der europäischen Städtepartnerschaften Berga/E. e.V.

Vom 9. bis 13. Februar hatte die Stadt Berga das Vergnügen, ihre Freunde aus Gauchy im Rahmen der Städtepartnerschaft zu begrüßen, die die beiden Gemeinden seit 1962 verbindet. In diesem Jahr war das Programm besonders reichhaltig und abwechslungsreich und ermöglichte es den Teilnehmern, die Region zu entdecken, kulturelle und festliche Reichtümer der Region.

Ein neues Kapitel für Berga

Einer der Höhepunkte des Wochenendes war die Vorstellung der neuen Gemeinde Berga-Wünschendorf, die aus dem Zusammenschluss der Gemeinden Berga und Wünschendorf am 1. Januar 2024 entstanden ist. Diese neue Einheit bietet mit ihren 6.000 Einwohnern neue Perspektiven für die Zukunft und verspricht, die Beziehungen zwischen den beiden Partnerstädten zu stärken.

Kommunalwahlen und der Aufstieg des Nationalismus

Auch der politische Kontext stand im Mittelpunkt der Diskussionen. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen die nächsten Kommunalwahlen, die im kommenden Mai stattfinden werden. Auch der Aufstieg des Nationalismus in Europa wurde diskutiert und die Teilnehmer betonten die Bedeutung von Städtepartnerschaften für die Förderung von Toleranz und Zusammenleben.

Ein verjüngter und festlicher Karneval

Das Wochenende endete mit einem farbenfrohen Karneval. In diesem Jahr bot der Tanzclub Berga eine bemerkenswerte Leistung, während die Feuerwehrleute das Publikum unterhielten. Ein Moment der Freude und des Austauschs, der es den Bewohnern ermöglichte, zusammenzukommen und ihre Freundschaft zu feiern.

Bereichernder kultureller Austausch

Über die Feierlichkeiten hinaus bot dieses Wochenende den Teilnehmern die Möglichkeit, den kulturellen Reichtum der Region zu entdecken. Es wurden Besuche im Greiz-Museum sowie in der Stadt Gera organisiert.

Dieses Städtepartnerschaftswochenende war ein voller Erfolg. Die Teilnehmer schätzten die Vielfalt des Programms und die

herzliche Begrüßung. Dieses Treffen ermöglichte es, die freundschaftlichen Bande zwischen den beiden Städten zu stärken und den Grundstein für eine noch engere zukünftige Zusammenarbeit zu legen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Städtepartnerschaft zwischen Berga und Gauchy ein konkretes Beispiel für die Bedeutung des interkulturellen Austauschs für den Aufbau eines immer geeinteren Europas ist.

Bonsoir Petra. Voici l'article que je viens de écrire **Jumelage Berga-Gauchy: Un weekend d'échanges intenses et enrichissants** Du 9 au 13 février, la ville de Berga a eu le plaisir d'accueillir ses amis de Gauchy, dans le cadre du jumelage qui lie les deux communes depuis 1962. Cette année, le programme était particulièrement riche et varié, permettant aux participants de découvrir les richesses culturelles et festives de la région. Un nouveau chapitre pour Berga L'un des moments forts du weekend a été la présentation de la nouvelle commune de Berga Wuchensdorf, née de la fusion des communes de Berga et Wuchensdorf le 1er janvier 2024. Cette nouvelle entité, forte de ses 6 000 habitants, offre de nouvelles perspectives pour l'avenir et promet de renforcer les liens entre les deux villes jumelées. Elections municipales et montée du nationalisme Le contexte politique était également au coeur des discussions. Les prochaines élections municipales, qui se dérouleront en mai prochain, étaient au coeur des discussions. La montée du nationalisme en Europe a également été abordée, et les participants ont souligné l'importance du jumelage dans la promotion de la tolérance et du vivre-ensemble. Un carnaval rajeuni et festif Le weekend s'est conclu par un carnaval haut en couleurs. Cette année, le club de danse de Berga a offert une prestation remarquable, tandis que les pompiers ont régalié le public. Un moment de joie et de partage qui a permis aux habitants de se retrouver et de célébrer leur amitié. Des échanges culturels enrichissants Au-delà des festivités, ce weekend a été l'occasion pour les participants de découvrir les richesses culturelles de la région. Des visites du musée de Greitz, ainsi que de la ville de Gera, ont été organisées. Ce weekend de jumelage a été un véritable succès. Les participants ont apprécié la diversité du programme et la chaleur de l'accueil. Cette rencontre a permis de renforcer les liens d'amitié entre les deux villes et de poser les bases d'une collaboration future encore plus étroite. En conclusion, le jumelage entre Berga et Gauchy est un exemple concret de l'importance des échanges interculturels dans la construction d'une Europe plus unie et plus solidaire.

Die Mitglieder des Vereins der europäischen Städtepartnerschaften Berga/E. e. V. wünschen allen Einwohnern der Stadt Berga-Wünschendorf mit den umliegenden Orten sowie unseren internationalen Städtepartnern ein gesundes und fröhliches Osterfest.

Genießen wir die Feiertage in unserem schönen Städtchen, dessen Osterzauber uns sicher wieder alle begeistern wird. Unser Dank gilt allen, die jedes Jahr mit großer Einsatzfreude die österlichen Dekorationen schaffen und die zahlreichen Gäste herzlich willkommen heißen.



Verein der europäischen Städtepartnerschaften Berga/E. e. V.

 **FSV Berga e.V.** 
aktuell
www.fsvberga.de

1. Skatturnier des FSV Berga am 02.03.2024



Unter der gut organisierten Durchführung von Sportfreund S. Helminski, trafen sich 20 Skatfreunde im Sportlerheim, um in 2 Runden den an diesem Tag besten Skatspieler zu ermitteln.

Folgende Ergebnisse wurden erspielt:

1. Thomas Simon	2607 Punkte
2. Bernd Feustel	2467 Punkte
3. Jürgen Knodel	2346 Punkte
4. Frank Bauer	2340 Punkte
5. Benni Fahsel	2211 Punkte

Ein weiteres Skatturnier ist für den Herbst 2024 geplant, ein genauer Termin dazu wird noch rechtzeitig bekannt gegeben!

Vorstand FSV

Zur 59. Saison lässt der BCV es knallen bei Pulverschnee und Eiskristallen

Und wieder einmal liegt eine eindrucksvolle, erfolgreiche und nährische Faschingszeit hinter uns. Mit unserem diesjährigen eisigen Motto holten wir uns den in der Natur fehlenden Winter in den Klubhaussaal. Unser Siggie Nehrlich und sein Team verwandelte mit viel Herzblut und Schweiß unseren Saal in eine traumhafte Winterlandschaft. Mit einem bunten Mix aus Tanz, Witz und jeder Menge Party begeisterten wir unser Publikum aus nah und fern.

Zum Seniorenfasching, unserer ersten Veranstaltung, war das Haus gut gefüllt wie schon lange nicht mehr. Unsere Gäste ließen sich erst unseren selbstgebackenen Kuchen schmecken, hatten danach viel Spaß mit dem kurzweiligen Programm und sparten nicht mit Lob und Beifall.

Alle Veranstaltungen wurden traditionell von unserem diesjährigen Prinzenpaar, Prinzessin Jana und Prinz Tobias, passend zum Motto mit Schneewalzer und Faschingskuss eröffnet.



Anschließend entführten wir unser nährisches Publikum in den Winter mit Eisköniginnen, Schneemännern, Eisbären, Pinguinen und einer zünftigen Apres-Ski-Party. Die Stimmung war an allen nährischen Tagen prächtig und ausgelassen. Die Akteure auf der Bühne erhielten viel Applaus und der Saal forderte so manche Zugabe.



Neben unseren eigenen Veranstaltungen schauten wir auch bei befreundeten Carnevalsvereinen vorbei, zum Beispiel in Seelingstädt, Weida, Werdau und Wünschendorf. Am Faschingssonntag beteiligten wir uns, wie schon in den zurückliegenden Jahren, wieder am Carnevalsumzug in Weida und hatten trotz des miesen Regenwetters viel Spaß.



An dieser Stelle möchten wir uns bei unseren närrischen Gästen für die tolle Stimmung und viele herausragende Kostüme passend zu unserem Motto bedanken. Auch zum Kinderfasching waren wir von der großen Gästeschar an kleinen und großen Närrinnen und Narren begeistert. Schön, dass ihr alle mit uns gefeiert habt! Am Rosenmontag-Vormittag begrüßten wir wieder den Kindergarten und die Grundschule im Klubhaus zur Faschingssause. Es wurde viel getanzt, gespielt und ausgelassen gefeiert. Es war eine schöne, lebhaft Party, bei der alle Kinder viel Spaß hatten. Eine besondere Freude konnten wir anschließend noch den Gästen der Tagespflege im Elstertal bereiten. Nachdem die Kinderanzuggruppe mit ihren Eisköniginnen alle begeisterte, rafften sich einige flotte Senioren tatsächlich auf und folgten unserer Polonaise durch die Räume.

Ein herzliches Dankeschön geht an dieser Stelle an alle Akteure vor und hinter der Bühne, sowie an alle fleißigen Helfer an den Abenden.

Eine Auswahl an Fotos der gesamten Saison findet ihr auf unserer Homepage, bei Facebook und Instagram.

Hiermit verabschieden wir uns bis zum November.

Dann starten wir mit euch in eine besondere Saison. Es ist unser 60-jähriges Jubiläum, zu dem wir euch schon heute recht herzlich einladen.

Gelle Hee
Der BCV

LSV Wolfersdorf
Aktuell



Gemeinsam aktiv
sportlich fair

Kegelberichte der ersten Mannschaft

LSV verliert Auswärtsspiel beim TKC Altenburg

TKC Altenburg – LSV Wolfersdorf 3322:3275 5:3 MP

Am 13. Spieltag der 1. Landesklasse waren die LSV-Kegler zu Gast beim TKC Altenburg. Dabei wollen sich die Wolfersdorfer für die herbe Niederlage im Hinspiel revanchieren, was allerdings nicht gelingen sollte. Im Startpaar spielten Matthias Teichmann und Dominic Sebastian gegen Frank Geinitz und Karl Reinhardt. Frank (553) konnte trotz einem Kegel mehr als sein Gegner (552) keinen Mannschaftspunkt erzielen, weil er drei der vier zu spielenden Bahnen verlor. Karl (557) machten es besser und gewann alle vier Bahnen gegen seinen Kontrahenten (540). Somit hatte das Startpaar des LSV einen knappen Vorsprung von 18 Holz erkämpft. Im Mittelpaar spielten Christian Etzold und Andreas Kurze für den TKC, für den LSV betreten Stefan Rohn und Christian Walter die Bahnen. Stefan (524) gewann zwei Bahnen gegen Sportfreund Etzold (523) und auch den Mannschaftspunkt aufgrund eines Kegels mehr. Christian (533) tat sich auf den ersten zwei Bahnen sehr schwer, konnte aber seine Leistung steigern. Zu einem Mannschaftspunkt reichte es gegen Andreas Kurze (563) aber nicht. Nun lagen die Wolfersdorfer mit 11 Holz zurück. Mirko Nowak/Enrico Kurze gegen Manuel Hofmann/Sebastian Albert hießen die Duelle im Schlussabschnitt. Wieder einmal war es Manuel (572), der mit seiner Leistung überzeugte und den Bestwert seitens Wolfersdorf erzielte. Mirko Nowak (567) hatte hier aber nur leicht das Nachsehen. Enrico Kurze (577) erspielte das beste Ergebnis des Spiels. Sebastian Albert (536) spielte gut, verlor aber wichtige Holz auf den Gegner. Altenburg erzielte 47 Gesamtkegel mehr und somit geht der Sieg für den TKC auch in Ordnung. Nach drei Siegen in Folge musste die Mannschaft um Mannschaftsleiter Frank Geinitz die erste Niederlage in diesem Jahr hinnehmen.

Teichmann – Geinitz	552:553
Sebastian – Reinhardt	540:557
Etzold – Rohn	523:524
Kurze, A. – Walter	563:533
Nowak – Hofmann	567:572
Kurze, E. – Albert	577:536

Heimsieg gegen den ASV Wintersdorf

LSV Wolfersdorf – ASV Wintersdorf 3145:3051 6:2 MP

Am 10.2.2024 stand der LSV zu einem Wettkampf gegen den ASV Wintersdorf auf den Bahnen. Natürlich wollte man die Punkte zuhause im „Grünen Tal“ behalten. Dabei erinnert man sich gerne an das Hinspiel in Wintersdorf, welches der LSV deutlich mit Bahnrekord gewinnen konnte. Dennoch ging es in diesem

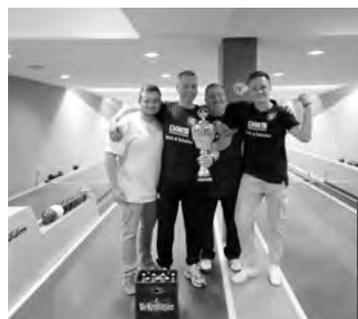
Spiel wieder bei null los und Sebastian Albert/Stefan Rohn gingen gegen Steve Meißner/Camillo Mittelbach auf die an diesem Tag schwierig zu spielende Anlage in Wolfersdorf. Sebastian (517) verlor gegen den Tagesbesten Steve Meißner (576) deutlich. Stefan (523) war mit seinem Spiel nicht wirklich zufrieden, konnte aber seinem Gegner (468) wichtige Holz abnehmen. Somit lag der ASV Wintersdorf mit 4 Holz vorne, was aber noch nicht viel zu sagen hatte. Klaus Geßner/Karl Reinhardt spielten im Mittelabschnitt gegen Lutz Holzmüller/Tino Siebert. Klaus (479) konnte gegen Lutz Holzmüller (466) drei Bahnen gewinnen und sicherte sich somit den Mannschaftspunkt für Wolfersdorf. Karl (539) gewann ebenfalls drei Bahnen gegen Tino Siebert (490) und konnte wichtige Holz gut machen. Vor dem letzten Durchgang standen 58 Holz plus für die Wolfersdorfer auf der Anzeige. Diese galt es für Frank Geinitz/Manuel Hofmann gegen Mirko Lotter/Steve Mittelbach zu verteidigen. Zwischen Frank (528) und Mirko (531) entwickelte sich ein spannender Kampf um den Mannschaftspunkt, welchen der Wintersdorfer Kegler gewinnen sollte. Beide gewannen jeweils zwei Bahnen. Manuel (559) war der beste Wolfersdorfer an diesem Tag und gewann seinen Mannschaftspunkt recht deutlich gegen Steve Mittelbach (520). Für 94 mehr erzielte Gesamtkegel als der Gegner gab es nochmal zwei Mannschaftspunkte und somit den verdienten Sieg für die Wolfersdorfer Kegler.

In der Tabelle steht man nach diesem Sieg mit 13:13 Punkten auf dem vierten Tabellenplatz. Drei Spiele gilt es für den LSV in dieser Saison noch zu bestreiten.

Albert – Meißner	517:576
Rohn – Mittelbach, C.	523:468
Geßner – Holzmüller	479:466
Reinhardt – Siebert	539:490
Geinitz – Lotter	528:531
Hofmann – Mittelbach, S.	559:520

Kegeln der Vereine

Am 24.02.2024 versammelten sich zahlreiche Besucher und Wettkämpfer auf der Wolfersdorfer Kegelbahn zu dem sogenannten Kegeln der Vereine. Insgesamt traten acht Mannschaften (FSV Berga, Kegelclub Elsterperle, LSV-Herren, LSV-Damen, Jugendclub, Tischtennisfreunde, Wolfersdorfer Gartenverein, Geflügelverein) in einem spannenden Wettkampf gegeneinander an. Letztlich gelang es der Herrenmannschaft des LSV, vor dem Kegelclub der Elsterperle und dem FSV Berga, den Tagessieg einzuholen und den Standort des Wanderpokals innerhalb des Dorfes zu festigen.



Der LSV bedankt sich abschließend bei allen Teilnehmern, Besuchern sowie Helfern für den gelungenen Tag und blickt optimistisch auf die kommende Veranstaltung im nächsten Jahr!



Osterwanderung des LSV Wolfersdorf

Diesjährige Osterwanderung

Freunde, Bekannte, Familie gerne mitbringen
Start: Samstag, 30.03.24, 13:00 Uhr
Treffpunkt: Kegelbahn

Wir freuen uns auf euch.
Euer LSV Wolfersdorf

Subbotnik des LSV Wolfersdorf

Am 04.05.2024 findet der diesjährige Subbotnik des LSV Wolfersdorf statt. Start ist 9:00 Uhr auf der Kegelbahn. Im Laufe des Tages sollen verschiedene Objekte in Wolfersdorf bearbeitet werden.

Wir hoffen auf zahlreiche Teilnahme und freuen uns auf eure Unterstützung!

Sport in Wünschendorf

Für unsere nächsten Sportangebote könnt ihr euch **jetzt** schon anmelden!

Montagssportler	13.5. – 10.6.24, 17 Uhr
Dienstagssportler	14.5. – 11.6.24, 18 Uhr
Mittwochssportler	10 Uhr/ outdoor
Mittwochssportler	15.5. – 12.6.24, 16.30 Uhr
Donnerstagssportler	16.5. – 13.6.24, 18.30 Uhr

Die 10 Wochen-Herbstkurse beginnen ab 16. September 2024

Wo:

Grundschule Gebrüder Grimm Waldstr. 15 Wünschendorf

Kontaktdaten:

Uta Thiele, Tel. 01590 13 80 307, utathiele@gmx.de

Informationen aus der Tagespflege „Im Elstertal“ Berga

– März 2024 –

Jetzt kommt die bunte Osterzeit!

– und überall in Berga-Wünschendorf ist fleißig geschmückt worden.

Auch bei uns vor der Tagespflege haben es sich unsere selbstgebastelten Hasengroßeltern wieder auf den Bänken gemütlich gemacht.

Kreativ ging es schon Anfang Februar bei uns los, denn für den Heimat- und Verschönerungsverein Wünschendorf durften wir 100 bereitgestellte Plastikeier gestalten, die dann im Gemeindegarten im Ortsteil Wünschendorf in die Osterdekoration eingebunden werden. Die Eier wurden liebevoll und mit großer Begeisterung von unseren Besuchern- und Besucherinnen mit verschiedenen Techniken bemalt, beklebt und lackiert. Es entstanden 100 kleine Kunstwerke, jedes individuell gestaltet.



Auch zum geplanten Familien-Osterspaziergang des Wünschendorfer Vereins konnten wir unseren Teil beitragen, indem wir 30 von unseren Besucherinnen gehäkelte Eiernetzte bereitstellen. Wir hoffen, dass die Kinder damit viel Spaß beim Eierwurfwettbewerb haben werden.

Das milde Wetter im Februar und Anfang März lockte uns wieder vor die Tür. Unsere Besucher und Besucherinnen genossen sichtlich die ersten Spaziergänge im Frühjahr. Auf unserer beliebten Route über die Elsterstraße bis hin zur Elster konnten wir die vielen sich schon zeigenden Frühjahrsblüher bestaunen und die Wildenten auf der Elster beobachten. Dass die Sonne eine Wohltat für die Seele war, konnte man an den Gesichtern der Besucher und Besucherinnen ablesen.

Wir wünschen allen Besuchern und Besucherinnen, Angehörigen und Mitarbeitern der Tagespflege und Marion's Pflegedienst GmbH ein schönes Osterfest!

Wenn Sie einen Angehörigen haben, der eine Betreuung benötigt, wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere Pflegedienstleiterin Frau Rosick unter der Telefonnummer 036623/ 227292.

Mein Heimatort

AUS DEM STADTARCHIV

Bergas Geschichte mit Thüringen/Sachsen 76. Folge

Im Jahr 1653 bekommt Berga das Recht, einen 4. Jahrmarkt (zu Nicolaus einen Jahr- & Viehmarkt) abhalten zu dürfen. *Johann Georg Herzog zu Sachsen tut kund und bekennt, dass unsern lieben getreuen Bürgermeister, Rat und sämtliche Gemeinde zu Berga, untertänigst angelangt und geboten, wir wollten sie noch mit einen Jahrmarkt auf Nicolai und des Tages zuvor, einen Viehmarkt jährlich zu halten, gnädiglich befreien.*



Das älteste Bildnis eines Bergaer Pfarrers hängt heute noch in der Kirche.

Der Werdegang des Friedrich Weise: Er wurde als Sohn des Steuereintnehmers Nicolaus Weise geboren. Er besuchte zunächst die Schule seiner Heimatstadt, bevor er 1670 an der Universität Jena immatrikuliert wurde. Er studierte zunächst Philosophie und erlangte in diesem Fach 1672 die Magisterwürde. Anschließend widmete er sich dem Studium der Theologie.

1673 wechselte er an die Uni Erfurt, an der er seine Studien fortsetzte. Außerdem besuchte er Kurse am Erfurter Jesuitenkolleg. Auch sammelte er in Erfurt seine erste Erfahrung als Lehrer.

Weise wurde 1680 Adjunkt der philosophischen Fakultät der Universität Jena. Nachdem man ihn 1682 in Leipzig ordiniert hatte, wurde er Prediger in Berga/Elster und 1690 Domprediger am Naumburger Dom sowie Schulinspektor in Naumburg. Am 14.06.1686 heiratete er in Zeitz Anna Dorothea Langenberg, Tochter des Kaspar Langenberg, Ratskammerer in Zeitz. 1695 folgte er einem Ruf als Oberhofprediger nach Quedlinburg sah sich dort einigen Anfeindungen ausgesetzt und folgte deshalb 1697 einem weiteren Ruf nach Helmstedt. Dort wurde er zunächst am 15. Juni 1697 zum Dr. theol. promoviert. Dann erhielt er eine ordentliche Professur der Theologie an der Uni Helmstedt. Außerdem wurde er Stadtpfarrer bei St. Stephani sowie Generalsuperintendent von Helmstedt und Ephoris der Stadtschule. Er erfreute sich in der Stadt großer Beliebtheit und blieb lange im Amt. Als seine Kräfte nachließen, wurde ihm Christoph Timotheus Seidel als Adjunkt zur Seite gestellt. Zudem beteiligte er sich auch an den organisatorischen Aufgaben der Hochschule und war in den Sommersemestern 1710, 1720, 1726, 1730 Prorektor der Helmstedter Juliana. Weise erlitt 1732 einen Schlaganfall und war in der Folgezeit bis zu seinem Tod stark eingeschränkt. Kinder sind in Berga nicht nachweisbar.

Schulmeister – Rat und Pfarrer zu Zeulenroda berufen am 9. Mai 1653 an Stelle des in den Ruhestand getretenen Rektors Nikolaus Könitzer dort, Herrn Valentin Kirsch aus Berga für das Amt des Schulmeisters in Zeulenroda.

Bergaer Handwerk: Der Töpfergeselle Martin Friedrich aus Freyburg ehelicht am 27. Februar 1653 die Witwe des Töpfers Hans Zorn aus Berga, Frau Magdalena Zorn.

Das Jahr 1654 erwähnt eine Hinrichtung – Balthasar Leutelt, Einwohner in Pöltzschen, seit 1653 in Berga (wohl 1629 Hofmeister des Junkers in Waltersdorf), stammt aus Pohlen, hingerichtet am 2.6.1654. oo um 1625(?), Christina Günther, ~ 20.3.1598, gestorben 22.9.1677.

Anmerkung:

Am 2. Juni wird der Einwohner Balthasar Leutelt aus Pöltzschen, voriges Jahr aber eingewandert Bürger in Berga wegen einer Mordtat, die er vor 22 Jahren begangen hat (1632), an einem Reiter der hinter der Kirche hervorkam, welchen er für einen Soldaten gehalten hat, mit dem Schwert auf dem Anger gerichtet wurde, obwohl ihm das Rad zuerkannt wurde. Nach vollendeter Execution ist der Leutelt von vier Bauern, namens Michel Schmied von Pöltzschen, Christoph Schubert von Markers-



dorf, Christoph Wittich von Geißendorf und Hans Wagner von Markersdorf auf Befehl des Gerichtsherrn auf dem äußersten Gottesacker getragen und in die untere Ecke desselben nach dem Holze zu gelegt worden.

Auszug aus der Kirchrechnung zu Berga, angefangen am Tag Martini 1653. Besoldung – 12 Groschen an Martin Arnolds und Simon Rögners Söhne, dass sie von Michaelis bis Weihnachten die Blasebälge zur Orgel gehoben haben, hernach bis Ostern Traurigkeit gewesen.

1 aßo Martin Arnolds und Michel Fischers Söhne, dass sie von Ostern bis Michaelis 1654 die Blasebälge gehoben.

1aßo 17 Groschen dem Schieferdecker Erhard Reinhold gezahlt, dass er das Kirchendach, wo es böse gewesen ist, ausgebessert und bestiegen, wobei mit ihm gedingt worden, dass er solches künftig jährlich um 12 Groschen besteigen soll.

Berga hat noch aus Kriegszeiten wüste Wohnstätten, aus denen keine Zinsabgaben an die Kirche geleistet werden können: – von Oswald Knolle Guth in Eula und von Catharina, Matthes Sultzfleisch Witwe Häuslein oder Brandstatt, welches Hans Dietzel, der Schuster, gekauft hat.

Arbeitsgruppe Stadtarchiv

Sonstige Mitteilungen

Samstag, 23. März
2024

TAWEG

Tag der offenen Tür Wasserwerk Glohdenhammer

Rundgänge & Technikausstellung

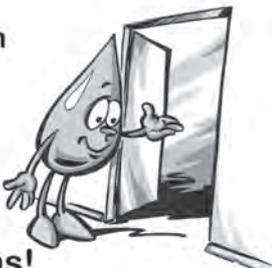
**Vorstellung Fern-
überwachungssystem**

**Informationen
rund ums Wasser**

Wasserbar & Imbiss

**Besuchen Sie uns!
Wir freuen uns auf Sie.**

Wasserwerk Glohdenhammer
10:00 - 15:00 Uhr
Greiz, Glohdenhammer



Weltwassertag 2024

Tag der offenen Tür am 23. März im Zweckverband TAWEG

Alljährlich seit 1992 stattfindend, soll der Weltwassertag für weltweite Themen rund um Wasser sensibilisieren.

In 2024 will das Motto „Leveraging Water for Peace“ an das Menschen-verbindende Element Wasser erinnern, zum Frieden mahnen und gleichfalls auch auf das dem Wasser innewohnende Konfliktpotential hinweisen.

Weltweit gilt es, diese gemeinsame, kostbare Ressource fair und möglichst konfliktfrei zu nutzen und zu bewahren und somit bestenfalls das Wasser zu einem Katalysator für eine friedliche Welt zu machen.

Hierzulande und im Alltag vieler Menschen spielen Gedanken rund ums Thema Wasser für gewöhnlich keine allzu große Rolle. In Menge und Qualität ist die Verfügbarkeit immer gegeben und dass das auch so bleibt, stellen zu großen Teilen die örtlichen Wasserversorger sicher. Der Zweckverband TAWEG möchte traditionsgemäß im März die Gelegenheit ergreifen, eine seiner bedeutendsten Trinkwasserversorgungsanlagen der Bevölkerung zu öffnen.

Hierzu laden wir Sie herzlich ein!

Am Samstag, dem 23.03.2024, in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr öffnen wir interessierten Bürgern die Türen des „Wasserwerkes Glohdenhammer“. Informieren Sie sich über Maßnahmen zum Gewässerschutz sowie zur Bereitstellung von Trinkwasser zu jeder Zeit und in ordnungsgemäßer Qualität. Begutachten Sie die Symbiose einer der ältesten Wasserfassungsanlagen nach der Sanierung mit einer der modernsten Aufbereitungsanlagen im Verbandsgebiet.

Sie finden uns in Greiz, Glohdenhammer.



Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihr Zweckverband TAWEG
01.2024

Spülung des Trinkwasserrohrnetzes

Mitteilung des Zweckverbandes TAWEG

Im Jahr 2024 erfolgen in folgenden Ortsteilen und Straßen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Spülungen des Trinkwasserrohrnetzes.

Montag, 3. Juni 2024 in Berga

Wernsdorf – gesamter Ort

Montag, 3. Juni 2024 in Berga

Großdraxdorf – gesamter Ort

Montag, 3. Juni 2024 in Berga

Albersdorf – gesamter Ort

Montag, 3. Juni 2024 in Berga

Ahornstraße, Baumgartenstraße, Birkenweg, Kastanienweg

Dienstag, 4. Juni 2024 in Berga

Kalkgraben 3, 3a, 3b und Nr. 7 bis 22, Kirchgraben 5, Markersdorfer Weg 1b, Schloßberg

Dienstag, 11. Juni 2024 in Berga

Zickra – gesamter Ort

Dienstag, 11. Juni 2024 in Berga

Dittersdorf – gesamter Ort

Mittwoch, 12. Juni 2024 in Berga

Clodra am Winkeltal, Clodra an der Golk, Clodra Angerweg, Clodra Dorfstraße, Clodra Herrengasse

Montag, 9. September 2024 in Berga

Tschirma – gesamter Ort

Hinweise:

Die Rohrnetzspülung für alle in o. g. Auflistung nicht genannten Unterversorgungsbereiche ist für das darauffolgende Jahr vorgesehen.

Rohrnetzspülungen werden in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Eine Spülung erfolgt zur Mobilisierung und Austragung von Ablagerungen aus dem Rohrleitungssystem mittels Wasser durch den entsprechend anliegenden Versorgungsdruck. Chemikalien oder Druckluft werden nicht verwendet. Während der Spülung ist die Wasserentnahme in Kundenanlagen mitunter

weiterhin möglich bzw. wird die Spülung bei Wasserentnahme nicht wahrgenommen. Dennoch können Trübung und Lufteinschlüsse möglich sein. Ebenso können direkt benachbarte Straßenbereiche bzw. Abnahmestellen aufgrund der Netzstrukturen u. U. auch an anderen Spülterminen beeinträchtigt werden. Daher werden alle Abnehmer u. a. zum Schutz häuslicher und technischer Einrichtungen gebeten:

- sich für diesen Zeitraum mit Trinkwasser zu bevorraten (in einer Menge des persönlichen Bedarfs),
- alle Trinkwasserentnahmestellen zu schließen,
- die eigenen technischen Einrichtungen der Gebäudetechnik wie Druckminderer, Sicherheitsventile, Filter usw. auf Funktion sowie Konfiguration zu prüfen,
- Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen und andere Geräte, welche an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, nicht zu betreiben.

Nach der Rohrnetzspülung kann es u. U. weiterhin zu Eintrübungen und Lufteinschlüssen im Trinkwasser kommen. Daher ist es ggf. erforderlich, an jeder Entnahmestelle so viel Trinkwasser auslaufen zu lassen, bis dieses klar und luftblasenfrei austritt.

Kurzfristige Änderungen können leider nicht ausgeschlossen werden! Es erfolgt jedoch keine weitere Veröffentlichung im Amtsblatt oder anderen Zeitungen! Daher finden Sie den aktuellen Spülplan auf der Internetseite des Zweckverbandes TAWEG unter www.taweg-greiz.de unter „Trinkwasser > Spülung Trinkwassernetz“ eingestellt.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

**Zweckverband Trinkwasserversorgung
und Abwasserbeseitigung
Weiße Elster-Greiz**

Stand: 07.03.2024

Recyclinghof Berga/Elster

**August-Bebel-Str. 5, 07980 Berga/Elster
Telefon: 03 66 23 / 2 11 35**

Öffnungszeiten: Montag 10 – 14 Uhr
Mittwoch, Freitag 13 – 17 Uhr

**Das Schadstoffmobil kommt jeden
1. Freitag des Monats von 15 – 17 Uhr.**

NOTDIENSTE

Kassenärztlicher Notfalldienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist über die Telefon-Nr. **116 117** (kostenfrei) zu erfragen. Von dieser Stelle erfolgt die Vermittlung des jeweils diensthabenden Arztes. In sehr dringenden, lebensbedrohlichen Notfällen gilt der Notruf **112**.

Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Notdienst ist über die Rufnummer **116 117** (kostenfrei) zu erfragen. Von dieser Stelle erfahren Sie den jeweils diensthabenden Zahnarzt.

Notdienst der Apotheken

kostenlose Festnetznummer: **0800 00 22 8 33**
aus dem Handy-Netz: **22 8 33** (gebührenpflichtig)
Internet: **www.aponet.de**

Nach Redaktionsschluss erreichte uns noch folgende AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Wolfersdorf

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wolfersdorf

**am Donnerstag, dem 18. April 2024 um 19.00 Uhr
im Gemeinschaftsraum Wolfersdorf,**

ergeht an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeführt werden darf, recht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Diskussion
6. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, volljährigen Verwandten, oder durch einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen (max. 3 Vollmachten) vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Da eine Erbengemeinschaft (EG) sich nur durch eine Stimme und entsprechende Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer EG eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

gez. U. Mittenzwey – Jagdvorsteher

Impressum **Amtsblatt der Stadt Berga-Wünschendorf**

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Berga-Wünschendorf einschließlich Ortsteile. In den Ortsteilen Zickra mit Buchwald, Tschirma und Dittersdorf erfolgt die Verteilung zur Selbstentnahme über Prospektboxen in den jeweiligen Ortsteilen.

Einzelnummern sind bei der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf, 07980 Berga-Wünschendorf, Am Markt 2 zu beziehen.

Druckauflage: 3.330 Stück - Erscheinungsweise: monatlich

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Berga-Wünschendorf - Am Markt 2 - 07980 Berga-Wünschendorf - vertreten durch den Beauftragten Bürgermeister Heinz-Peter Beyer

Verantwortlich für Informationen außerhalb des amtlichen Teils sind die jeweiligen Vereine, Institutionen, Verbände und Kirchen.

Satz, Gestaltung und Druck: Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K., Burgstraße 10 - 07570 Weida

Anzeigen: M. Ulrich - Telefon: 036603. 5530 - Fax: 036603. 5535 - E-Mail: kontakt@druckerei-wuest.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 01.02.2023 der Fa. Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K.

Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers! Nachdruck der gestalteten und gesetzten Anzeigen (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Fa. Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K. Gerichtsstand ist Greiz.

Für unverlangt zugesandte Manuskripte und Fotos sowie für die Richtigkeit telefonisch aufgebener Anzeigen, Texte und Änderungen wird keine Gewähr übernommen. Vektoren und Cliparts designed by Freepik.com

**Die nächste Ausgabe erscheint
am 27. April 2024.**

**Redaktionsschluss für Ihre Beiträge ist am
Donnerstag, 11. April 2024.**

